

01.06.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****Wi**zu **Punkt 23** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Drittes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**A**

1. Der **Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet, die Bundesregierung möge eine eingehende Untersuchung veranlassen, damit die unterschiedlichen Prüfungswege zum Wirtschaftsprüferberuf anhand der umfangreichen angefallenen Erfahrungen überprüft und besser als bisher aufeinander abgestimmt werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer (PrO) sehen vor, daß Bewerber,

- a) die nicht Steuerberater sind (§§ 3 Abs. 1, 2 Satz 1, 8 Abs. 1, 2 Satz 3, 15 Abs. 1 PrO), zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens (§ 5 Buchstabe A PrO), zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft (§ 5 Buchstabe B PrO), eine Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 5 Buchstabe C PrO) und zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet des Steuerrechts (§ 5 Buchstabe D PrO),
- b) die Steuerberater sind (§ 13 WPO; §§ 2 Abs. 2 Nr. 9, 3 Abs. 2 Satz 2, 7, 8 Abs. 1, 2 Satz 3, 15 Abs. 1 PrO), zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens (§ 5 Buchstabe A PrO), zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft (§ 5 Buchstabe B PrO) und eine Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 5 Buchstabe C PrO),
- c) die vereidigten Buchprüfer und Steuerberater sind (§ 13 a WPO; §§ 2 Abs. 2 Nr. 9, 3 Abs. 2 Satz 2, 7, 8 Abs. 1, 2 Satz 3, 15 Abs. 1 PrO), zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens (§ 5 Buchstabe A PrO) und eine Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 5 Buchstabe C PrO),

Ausgeliefert am 01. JUNI 1994

(noch Ziff. 2)

- d) die vereidigter Buchprüfer und Steuerberater und Rechtsanwalt sind (§ 13 a WPO; §§ 2 Abs. 2 Nr. 9, 3 Abs. 2 Satz 2, 7, 8 Abs. 1, 2 Satz 3, 15 Abs. 1 PrO), zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens (§ 5 Buchstabe A PrO),
- e) die vereidigter Buchprüfer und Rechtsanwalt sind (§ 13 a WPO; §§ 2 Abs. 2 Nr. 9, 3 Abs. 2 Satz 2, 7, 8 Abs. 1, 2 Satz 3, 15 Abs. 1 PrO), zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens (§ 5 Buchstabe A PrO) und zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet des Steuerrechts (§ 5 Buchstabe D PrO),
- f) die beantragt haben, auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft zu werden (§ 5 Abs. 3, 4 Satz 2 WPO; §§ 2 Abs. 2 Nr. 8, 3 Abs. 3, 8 Abs. 2 Sätze 3, 4, 15 Abs. 2, 22 Abs. 2 PrO), eine der zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens (§ 5 Buchstabe A PrO) aus dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens (§ 5 Buchstabe A Nr. 2 b, § 8 Abs. 2 Sätze 3, 4 PrO)

absolvieren müssen. Die für einzelne Personengruppen geltenden Übergangs- und Sonderregelungen, die die Wege zum Wirtschaftsprüferberuf zusätzlich modifizieren, sind dabei noch nicht einmal berücksichtigt.

Allein schon die bei den Prüfungen anfallenden Zahlen geben deutliche Hinweise, daß die gegenwärtige Regelung wenig stimmig ist. Aus der Auswertung der Zulassungen läßt sich entnehmen, daß sich die Bedeutung der einzelnen Wege im Zeitablauf grundlegend verändert hat. Dabei gibt es Wege, die kaum mehr besritten werden und Wege, die unverhältnismäßig in den Vordergrund getreten sind. Die Auswertung der Prüfungsergebnisse liefert zusätzliche Anhaltspunkte für unterschiedliche Anforderungen bei den einzelnen Wegen. Es erscheint daher dringend geboten, die geltenden Regelungen einer eingehenden Überprüfung anhand der inzwischen gewonnenen umfangreichen Erfahrungen und Erkenntnisse zu unterziehen und Vorschläge für nach allen Seiten ausgewogene Änderungen zu erarbeiten. Nur wenn die Prüfungswege den Bedürfnissen und Anforderungen der Praxis entsprechen und in einer angemessenen Relation zueinander stehen, kann auf Dauer die für den Berufsstand erforderliche hohe Qualifikation gewährleistet werden.